

Antrag

Hannover, den 13.06.2023

Fraktion der CDU

Änderung der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

- Drs. 19/1

Unterrichtung durch die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages - Drs. 19/90

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. November 2022 (Nds. GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Landtag behandelt die Anträge nach § 38 Abs. 1 in der Regel in einer Beratung. ²Soweit die Antragsteller die Durchführung einer ersten und zweiten Beratung zu einem Entschließungsantrag beantragen, kann der Ältestenrat für einen Tagungsabschnitt insgesamt nicht mehr als zwanzig Anträge für eine erste und zweite Beratung im Landtag zulassen. ³Jede Fraktion hat unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke einen Anspruch auf die Behandlung von mindestens zwei und maximal vier Entschließungsanträgen je Tagungsabschnitt in einer ersten Beratung.“

2. § 47 a erhält folgende Fassung:

„Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten

(1) ¹Während des ersten Tagungsabschnitts des Jahres, des Tagungsabschnitts nach Ostern und des ersten Tagungsabschnitts nach der parlamentarischen Sommerpause findet eine Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten statt. ²Die Befragung dauert 90 Minuten. ³Eine Verlängerung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Landtages können an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten Fragen von aktuellem Interesse stellen, die zur höchstens dreiminütigen mündlichen Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten geeignet sind. ²Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. ³Zu jeder Frage ist eine Nachfrage durch die Fragestellerin oder den Fragesteller möglich. ⁴§ 45 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

(3) § 47 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten erfolgt.

(4) Das Recht zur Stellung der ersten Frage wechselt gleichmäßig zwischen den Fraktionen, jeweils beginnend mit den Oppositionsfraktionen. § 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt im Übrigen entsprechend.

(5) Hat die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Rahmen der Beantwortung einer Frage oder einer Nachfrage mehr als drei Minuten Redezeit in Anspruch genommen, so erhöht sich die Dauer der Befragung entsprechend.“

3. § 48 erhält folgende Fassung:

„Dringliche Anfragen

(1) ¹Jede Fraktion kann in jedem Tagungsabschnitt eine Dringliche Anfrage an die Landesregierung richten. ²Die Anfragen sind spätestens am Montag der Woche, in der der Tagungsabschnitt stattfindet, bis 12 Uhr bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich oder

elektronisch einzureichen. ³§ 47 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Fragen nach Satz 2 sollen zur höchstens fünfminütigen Beantwortung durch die Landesregierung geeignet sein.

(2) ¹Die Behandlung einer jeden Dringlichen Anfrage dauert jeweils 60 Minuten. ²Eine Verlängerung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(3) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen, die zur höchstens dreiminütigen mündlichen Beantwortung durch die Landesregierung geeignet sind. ²Für Zusatzfragen gelten §§ 45 Abs. 2, 70 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen.

(4) Hat die Landesregierung im Rahmen der Beantwortung einer Frage nach Absatz 1 mehr als fünf Minuten oder bei einer Nachfrage nach Absatz 3 mehr als drei Minuten Redezeit in Anspruch genommen, so erhöht sich die Dauer der Behandlung der Dringlichen Anfrage entsprechend.“

Begründung

Zu Nummer 1:

Bislang hatten die Fraktionen im Niedersächsischen Landtag unabhängig von ihrer Größe einen Anspruch auf die Behandlung von zwei Entschließungsanträgen je Tagungsabschnitt in einer ersten Beratung. Im Verlauf der 19. Legislaturperiode hat sich allerdings gezeigt, dass durch die neue Zusammensetzung des Niedersächsischen Landtags, insbesondere durch den Wegfall einer Fraktion, der Bedarf für eine größere Anzahl von Beratungsgegenständen vorhanden ist.

Zuletzt wurden bei den Tagungsabschnitten des Landtags in der 19. Legislaturperiode die Sitzungstage des Plenums regelmäßig von drei auf zwei Sitzungstage gekürzt, weil es an Beratungsgegenständen mangelte. Dieser Entwicklung kann durch die Erhöhung der Anzahl von Entschließungsanträgen auf bis zu vier Entschließungsanträge in einer ersten Beratung in einem Tagungsabschnitt für die Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke wirksam begegnet werden.

Parallel zur Erhöhung der Anzahl der Entschließungsanträge in einer ersten Beratung wird zugleich auch die Anzahl der Entschließungsanträge für eine erste und zweite Beratung im Landtag insgesamt auf nicht mehr als zwanzig Anträge erhöht. Das intendierte Ermessen des Ältestenrates („soll“) wird dabei in ein echtes Ermessen („kann“) abgeändert.

Zu Nummer 2:

Seit September 2020 tritt während des ersten Tagungsabschnitts des Jahres und des ersten Tagungsabschnitts nach der parlamentarischen Sommerpause eine Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten an die Stelle der Kleinen Anfragen für die Fragestunde. Die Befragung endet de jure auch bislang nach 90 Minuten, wobei dieser zeitliche Rahmen aufgrund der weiteren Vorgaben der Geschäftsordnung in den bisherigen Befragungen nie ausgenutzt wurde. Bisher konnte jede Fraktion vier Anfragen mit einem Fragesatz stellen, die zur höchstens dreiminütigen mündlichen Beantwortung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten geeignet sind. Eine Nachfrage zu einer Frage war bislang nicht gestattet.

Der Landtag sollte an sich selbst den Anspruch haben, ein Ort zu sein, an dem spannende und lebhaft politische Diskussionen stattfinden. Im parlamentarischen Alltag ist allerdings oftmals gerade das Gegenteil der Fall: Insbesondere die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten wird als langatmig und wenig erkenntnisreich wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund soll das Verfahren flexibilisiert werden.

Zu Absatz 1:

Die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten soll künftig statt zwei Mal nunmehr drei Mal im Jahr stattfinden. Es wird festgelegt, dass die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten jeweils während des ersten Tagungsabschnitts des Jahres, des Tagungsabschnitts nach Ostern und des ersten Tagungsabschnitts nach der parlamentarischen Sommerpause stattfindet. Sie tritt zudem neben die Kleinen Anfragen für die Fragestunde und ersetzt diese im jeweiligen Plenarabschnitt nicht mehr.

Der zeitliche Rahmen der Befragung bleibt bei 90 Minuten.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz regelt, dass die Mitglieder des Landtags Fragen von aktuellem Anlass stellen können. Die Begrenzung auf vier Anfragen mit jeweils einem Fragesatz pro Fraktion wird aufgehoben. Die Vorgabe, dass es sich um Fragen handeln muss, die zur höchstens dreiminütigen mündlichen Beantwortung geeignet sind, bleibt erhalten. Es wird der Fragestellerin oder dem Fragesteller die Möglichkeit zur Nachfrage eingeräumt. Die Befragung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten wird somit an die Regelung des Deutschen Bundestages zur Befragung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers nach Anlage 7 Nr. 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages angepasst.

Zu Absatz 3:

Diese Regelung wird wortgleich aus der vorherigen Regelung des § 47 a Abs. 3 übernommen und legt fest, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident unmittelbar auf die gestellte Frage antwortet und sodann die nächste Nachfrage oder die nächste Frage entsprechend der Verteilung nach Absatz 5 gestellt wird.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz wird zunächst das Recht für die erste Frage bei der Befragung festgelegt. Zudem wird die weitere Reihenfolge der Fraktionen bestimmt. Diesbezüglich wird auf den § 70 Abs. 1 und 2 Bezug genommen, der die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner regelt. Insbesondere soll bei der Reihenfolge der Frageberechtigungen auch die Stärke der Fraktionen berücksichtigt werden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung legt die Verlängerung des in Absatz 1 Satz 2 geregelten Zeitrahmens von 60 Minuten fest, sofern die Antworten der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten auf Fragen oder Nachfragen länger als drei Minuten dauern.

Zu Nummer 3:

In dieser Regelung werden die mit der Novelle des § 48 zu Beginn der 16. Legislaturperiode vorgenommenen Änderungen wieder zurückgenommen und um eine zeitliche Begrenzung der Dringlichen Anfrage hinsichtlich der gesamten Dauer, aber auch hinsichtlich der Beantwortung durch die Landesregierung ergänzt. In der Praxis hat sich die Form der Dringlichen Anfragen in der seit dem Beginn der 16. Legislaturperiode geltenden Fassung der Geschäftsordnung nicht bewährt, da die zur Diskussion stehenden Fragenkomplexe durch die Begrenzung auf nur fünf Zusatzfragen pro Fraktion oftmals nicht in einem hinreichenden Maße im Parlament erörtert werden konnten. Das Einräumen von zwei Zusatzfragen für jedes Mitglied des Landtages soll die Debattenkultur und damit den demokratischen Willensbildungsprozess im Landtag fördern. Zugleich wird durch die zeitliche Begrenzung hinsichtlich der Gesamtdauer sichergestellt, dass der zeitliche Gesamtrahmen nicht ausufer.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

(Verteilt am 13.06.2023)